

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der TechnoKer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen der TechnoKer, im Folgenden als Lieferer bezeichnet, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit dem selben Auftraggeber, erfolgen ausschließlich nach den nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden von dem Käufer durch Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens durch Entgegennahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Zuständigkeit deutscher Gerichte gilt als vereinbart. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge ist ausgeschlossen.
- 1.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

2. Angebot, Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

- 2.1 Die Angebote des Lieferers erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen die Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben. Der Vertrag kommt sodann mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferer zustande.
- 2.2 Mündlich getroffene Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Für die Ausführung der Aufträge sind, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausschließlich die schriftlichen Auftragsbestätigungen des Lieferers maßgebend.
- 2.3 Der Käufer hat die aus fabrikationstechnischen Gründen - insbesondere wegen Bruchs - mehr angefertigten Stücke zu übernehmen und zu bezahlen und zwar bis zu 5% der bestellten Stückzahl je Position, jedoch vereinbarungsgemäß mehr als 5%, wenn es sich um schwierige Formstücke oder um weniger als 100 Stück je Position handelt.
- 2.4 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig, da es sich um reine Auftragsfertigung handelt. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.
- 2.5 Alle Gegenstände werden nur in einer Sortierung geführt. Es sind daher auch geringfügig verzogene oder mit kleinen Unebenheiten oder Schönheitsfehlern behaftete Stücke abzunehmen. Ebenso sind Maßabweichungen, wie sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, zulässig.

3. Lieferzeiten und -bedingungen

- 3.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlungen und eventuell vereinbarten rechtzeitigen Materialbestellungen beim Lieferer. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen unterbrochen. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn geänderte Muster vom Kunden bestätigt sind. Mit Meldung der Versandbereitschaft, durch Rechnung oder Avis des Lieferers gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 3.2 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Ein Schadensersatz für Verzug wird begrenzt auf höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Im Falle, dass der Verzug durch von uns zu vertretende grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 3.3 Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwierigkeiten, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind.
- 3.4 Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ziff. 10 bleibt unberührt.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versand nach bestem Ermessen. Verpackungsmittel wie Kartons, Kisten, Säcke usw. sind Einwegbehältnisse, die wir gesondert berechnen und nicht zurücknehmen. Ebenso wird das Porto für Spezialsendungen, wenn diese ausdrücklich verlangt werden oder für Aufträge kleineren Umfangs zweckdienlich sind, gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Ware reist auf jeden Fall auf Gefahr des Bestellers und zwar bereits bei Verlassen des Werkes des Lieferers. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an ihn über.
- 4.3 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden sowie gegen ausdrücklich zu kennzeichnende Risiken versichert.
- 4.4 Bei etwaigen Transportschäden hat der Besteller seine Ansprüche vor Übernahme der Ware beim Frachtführer geltend zu machen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die angegebenen Preise verstehen sich als Stückpreise, vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen, ab Lieferwerk ausschließlich Frachtkosten, Verpackung und Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Sätzen berechnet. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Kostenerhöhungen von Rohstoffen, Zusätzen, Energien und allgemeinen Abgaben und Tarifen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bleibt eine angemessene Preisanpassung vorbehalten.
- 5.2 Die Rechnung wird für Warenlieferungen zum Versandtag erteilt und ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung in bar, netto, ohne Abzug zu bezahlen. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung. Annahme von Schecks und Wechsel, auch sog. Refinanzierungswechsel, bedürfen besonderer Vereinbarung. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.3 Aufrechnungen und Zurückbehaltungen wegen Gegenansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.4 Falls nicht anders vereinbart, sind die anteiligen Kosten
 - a) für Werkzeuge und Formen sowie Barauslagen und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Leistung, z. B. Vorlage von Ausfallmustern, rein netto, ohne Abzug fällig. Bei Werkzeugen und Formen, deren anteiliger Wert bei 2.500,- Euro oder darüber liegt, ist eine Anzahlung von 50% bei Auftragsbestätigung zu leisten.
 - b) für Warenlieferungen gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsausstellung 2% Skonto vom Warenwert. Die gleiche Skontohöhe gilt auch für Lieferungen gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme. Bei Rechnungsbeträgen bis 100,- Euro, für Auslandslieferungen und bei Rechnungen für Füllkörper kann kein Skonto gewährt werden. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
- 5.5 Ab Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB berechnet, unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen sowie umlaufende Akzente unter Anrechnung aller Kosten aus dem Verkehr zu ziehen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in einer laufenden Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der zu Gunsten des Lieferers bestehenden Saldoforderung.
- 6.2 Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß 6.1 dient.
- 6.3 Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller, gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Mit-eigentum des Lieferers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- 6.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 6.1 - 6.3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.5 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 6.2 und/oder 6.3 oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 6.5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- 6.7 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

7. Werkzeuge und Formen

- 7.1 Die angebotenen anteiligen Werkzeugkosten sind Barauslagen und enthalten auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie Kosten für vom Besteller veranlasste Änderungen. Die genannten Einrichtungen werden anteilig Eigentum des Bestellers, verbleiben aber zum Schutze der Konstruktion in unserem Besitz. Ihre Auslieferung kann nicht gefordert werden, auch nicht bei Mängelrügen und unabhängig davon, ob Lieferungen aus ihnen erfolgen oder nicht.
- 7.2 Werden binnen 2 Jahren nach der letzten Verwendung des Werkzeuges Aufträge aus diesem nicht mehr erteilt, so ist der Lieferer befugt, das betreffende Werkzeug zu vernichten.
- 7.3 Veranlassungen von notwendigen Änderungen, Nachbesserungen und Erneuerungen des Werkzeuges liegen grundsätzlich im Ermessen des Lieferers, um die gewünschten Toleranzen und Eigenschaften der bestellten Ware erreichen bzw. erhalten zu können. Die hierfür verauslagten Kosten sind vom Besteller zu tragen.

8. Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen

- 8.1 Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen vor Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird vom Besteller die Anbringung von Prüfzeichen und Gütekennzeichen verlangt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass er für den betreffenden Artikel zur Führung dieser Zeichen berechtigt ist.
- 8.2 Entwürfe und Konstruktionsvorschläge des Lieferers dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden.

9. Muster, Zusicherungen von Eigenschaften

- 9.1 Zusicherungen von Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- 9.2 Produktangaben und Muster gelten, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, nur als lediglich annähernde Produktbeschreibungen und Anschauungsstücke.
- 9.3 Abweichungen in den Abmessungen sind bei der Keramikherstellung unvermeidlich. Es bleiben deshalb branchenübliche Toleranzbereiche nach - DIN 40680 - mittel vorbehalten. Hiervon abweichende Maßtoleranzen müssen gesondert vereinbart werden.

10. Schadensersatzleistung

- 10.1 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (aus Mängelhaftung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn, uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Schadensverursachung anzulasten. Dies gilt bezüglich Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung unbeschadet der Ziffer 11 unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 10.2 Eventuelle Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung verjähren ebenso wie die Ansprüche aus Mängelhaftung innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Ware.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Auch wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Formteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
- 11.2 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist um 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- 11.3 Bei begründeter Mängelrüge - wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind - ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Wandlung zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Verständigung angenommen. Bei Vertragsverletzungen, die durch uns verursacht wurden und zwar aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Reklamierte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden. Sonstige Rücksendungen des Bestellers werden nur dann angenommen, wenn dem Lieferer zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Mängelrüge gegeben worden ist und der Lieferer über die zur Verfügung gestellte Ware auch entsprechend verfügt hat.
- 11.4 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 11.5 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 11.6 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sonstige Gewährleistungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen ist der Firmensitz des Lieferers.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sowie Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse ist das für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gericht.

